

Allgemeine Grundsätze zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl.

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 27.01.1999, gültig ab 01.01.1999;
1. Änderung Jugendhilfeausschuss am 03.03.2016, gültig ab 01.01.2016;
2. Änderung beschlossen durch Jugendhilfeausschuss am 18.11.2025,
gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl

Teil 2: Kinder- und Jugendfreizeiten und Naherholungsmaßnahmen

1. Förderungsabsicht	3
2. Naherholungsmaßnahme	3
3. Zeltlager	3
4. Voraussetzungen der Förderung	4
5. Höhe der Förderung	4

Allgemeine Grundsätze zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl

Teil 2: Kinder- und Jugendfreizeiten und Naherholungsmaßnahmen

1. Förderungsabsicht

Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche verfolgen das Ziel, Erholung und Entspannung zu ermöglichen. Darüber hinaus unterstützen sie die Selbstverwirklichung und Selbstfindung der jungen Teilnehmenden. Im Mittelpunkt steht die ganzheitliche Förderung der seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung. Diese Maßnahmen bieten Gelegenheiten zur Erfahrung und Gestaltung sozialer Beziehungen und tragen dazu bei, soziale Benachteiligungen auszugleichen. Die Umsetzung erfolgt durch engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die eine qualifizierte Begleitung und Betreuung sicherstellen.

2. Naherholungsmaßnahme

Unter einer Naherholungsmaßnahme wird eine gemeinsame Freizeitmaßnahme ohne Übernachtung verstanden. Die tägliche Dauer einer Naherholungsmaßnahme muss mindestens 5 Zeitstunden betragen. Der Träger der Maßnahme sorgt für eine angemessene An- und Abreisemöglichkeit aller Teilnehmenden. Die tägliche Verpflegung während der Maßnahme wird durch den Träger sichergestellt, er sorgt ebenfalls für entsprechende Räumlichkeiten und genügend sanitäre Einrichtungen. Naherholungsmaßnahmen können für Kinder, Jugendliche und Familien angeboten werden und finden in der Stadt Wiehl statt.

3. Zeltlager

Bei Zeltlagern oder einer Unterbringung in behelfsmäßigen Unterkünften muss der Träger der Maßnahme sicherstellen, dass der Lagerplatz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt. Diese Anlagen müssen den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Freizeit zur Verfügung stehen. Dies wird bei öffentlich anerkannten Jugendzeltplätze vorausgesetzt, eine gesonderte Erklärung muss in diesem Fall nicht erfolgen.

4. Voraussetzung der Förderung

- Genannte Maßnahmen müssen mindestens 3 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als volle Tage. Eine Förderung wird für maximal 21 Tage gewährt.
- Die Gruppe besteht aus mindestens 6 förderungsfähigen Teilnehmenden und mehrheitlich aus jungen Menschen zwischen 6 und 18 Jahren.
- Die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziellen Reiseunternehmen zählt nicht als Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie. Solche Angebote können lediglich Bestandteil einer eigenständig gestalteten Maßnahme sein.
- Eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie darf nicht zu mehr als 1/3 der Dauer aus Fahrtzeit bestehen. Fahrradtouren sind hiervon ausgenommen.

5. Höhe der Förderung

- Die Förderung bei Kinder- und Jugendfreizeiten beträgt für jede förderberechtigter Person 6,00 € je Verpflegungstag.
- Die Förderung bei Naherholungsmaßnahmen beträgt 3,00 € pro Verpflegungstag und förderberechtigter Person.
- Für förderberechtigte Personen, die öffentliche Transferleistungen beziehen, verdoppelt sich der Förderbetrag. Der Träger der Maßnahme hat den Leistungsbezug der Personen dem Jugendamt der Stadt Wiehl gegenüber rechtsverbindlich zu erklären.
- Für förderberechtigte Mitarbeitende wird eine pauschale Förderung in Höhe von einmalig 15,00 € für die Gesamtmaßnahme gezahlt, sofern sie eine gültige Juleica nachweisen.